

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11
"zwischen von-Galen-Straße und Bursariuskamp"
der Stadt Harsewinkel - Ortschaft Marienfeld -

Für das Plangebiet soll gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Harsewinkel ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die planerische Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde von der Planungsabteilung der Stadt Harsewinkel durchgeführt.

Der Bebauungsplan entspricht inhaltlich mindestens den Forderungen des § 30 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). In der Sitzung des Rates der Stadt Harsewinkel ist der vorliegende Plan durch Beschluß vom 6. 6. 1973 angenommen worden und soll zu jedermanns Einsicht, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, ausgelegt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Die Planung sieht die Errichtung von eingeschossigen Wohnbauten vor. Im Neubaubereich sind 20 Wohneinheiten zu erwarten. Demnach können ca. 70 - 80 Personen in diesem Baugebiet neu untergebracht werden. Die vorgesehenen Bauten werden im Anschluß an die vorhandene Bebauung errichtet. Die Besiedlung des Baugebietes entspricht einer Dichte von 42 E/ha, bezogen auf das gesamte Plangebiet.

Weitere Einzelheiten sind dem Plan zu entnehmen. Die Plangebietsgrenzen sind im Bebauungsplan dargestellt. Sie decken sich mit den Flurstücksgrenzen nach dem Kataster. Die Ausweisung des Baugebietes stimmt mit den Festsetzungen des bisherigen Flächennutzungsplanes überein.

Erläuterungen:

1. Verkehrs- und Grünflächen

Der Bebauungsplan sieht neue Aufschließungsstraßen von 8,50 m Breite, eine Stichstraße von 6,5 m Breite vor. Die Anbindung der Erschließungsstraßen des Neubaubereiches an das vorhandene Verkehrsnetz sind vorgesehen zur von-Lippe-Straße und von-Galen-Straße.

Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, die im Bebauungsplan ausgewiesen sind und sich im Besitz der Gemeinde befinden, werden durch die Gemeinde ausgebaut und nach den Bestimmungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgerechnet.

Kinderspielflächen sind im nördlichen Anschlußgebiet vorhanden und im südlichen Baugebiet geplant (Bebauungsplan Nr. 4).

2. Alle Bauten des gesamten Plangebietes werden zentral mit Wasser versorgt. Alle Bauten werden gleichfalls an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Versorgung des Gebietes mit Strom erfolgt durch die VEW.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Umlegungen und Zusammenlegungen sind notwendig. Schwierigkeiten sind nicht zu erwarten, weil das gesamte Plangebiet im Eigentum der Stadt Harsewinkel steht.

4. Kosten

Die Kosten, die der Gemeinde infolge der Ausführung des Planes entstehen, betragen voraussichtlich:

a) Grunderwerb	63.000,-- DM
b) Kanalbau	62.000,-- DM
c) Wasserversorgungsleitungen	7.000,-- DM
d) Herstellung der Verkehrswege u. Straßenbeleuchtung	143.000,-- DM
e) Ausbau der Grünanlagen	3.500,-- DM
f) Entschädigungen	-, - DM
	<hr/>
	278.500,-- DM
	<hr/>

Harsewinkel, den 26. Juni 1973

Der Planverfasser

Stadtverwaltung Harsewinkel
- Planungsabteilung -



[Handwritten Signature]
Stadtplaner

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 21.2.1974 bis 25.3.1974 offengelegen.

Harsewinkel, den 26.3.1974



Stadtdirektor

[Handwritten Signature]
Stadtoberverwalter

Hat vorgelegen

Detmold, den 22.10.74

Az.: 34. 38.11-14/M.14

Der Regierungspräsident

Im Auftrag :

[Handwritten Signature]